

**Vorbemerkungen:**

Für die Errichtung von Kindertageseinrichtungen sind bekanntermaßen verschiedene „Standard-Bereiche“ ausschlaggebend für die Erstellungskosten: z. B. der Unfall- und Brandschutz, Arbeitsstättenverordnung und Gefährdungsbeurteilungen, die Barrierefreiheit und die energetischen Anforderungen sowie die Nachhaltigkeit des Gebäudes in Bezug auf die Gebäudeunterhaltungskosten (für die städtischen Gebäude sind entsprechende Gebäudeleitlinien maßgeblich).

Darüber hinaus gibt es hinsichtlich der Raumgrößen und der Außenfläche Empfehlungen des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe (LJA-LWL). Die Empfehlungen haben für die Erteilung der Betriebserlaubnis eine wichtige Bedeutung und waren in der Vergangenheit jeweils immer einzuhalten.

Die Standards für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen sind vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (Amt 51) nur sehr eingeschränkt zu beeinflussen.

Bereits in der Vergangenheit hat sich das Amt 51 hinsichtlich der Raumgrößen und der Außenflächen jeweils immer an dem unteren Standard orientiert.

Im Zusammenhang mit den Vorgaben zum Handlungsprogramm 2012 bis 2017, wonach bei neuen Kindertageseinrichtungen 20 % der Baukosten eingespart werden sollen, sind die Raumgrößen noch einmal geringfügig und soweit vertretbar sowie in Abstimmung mit dem LJA-LWL um einige m<sup>2</sup> reduziert worden.

Unter anderem dadurch konnten die Erstellungskosten der Kindertageseinrichtungen gesenkt werden.

- 1) Frage: **Finden in Ihrem Amt bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen statt, oder werden solche Maßnahmen durch Ihr Amt angestoßen?**

Ja.

- 2) Frage: **Gibt es in Ihrem Amt Standards / Richtlinien für bauliche Investitions- / Sanierungsmaßnahmen (z. B. in Form von gesetzlichen Vorgaben)?**

Im Amt 51 selbst Nein, allerdings gibt es die o.g. Empfehlungen vom LWL/LJA bezüglich der Raumgrößen und der Außenfläche

- 3) Frage: **Welche Standards / Richtlinien gibt es in Ihrem Amt, die kommunal beeinflussbar sind, das heißt, die durch Änderung der Verwaltungspraxis oder durch politischen Beschluss veränderbar sind?**

- siehe dazu in eingangs gemachten Vorbemerkungen

- 4) Frage: **Welche Gründe sprachen dafür, die unter 3) genannten Standards / Richtlinien einzuführen bzw. in der bisherigen Qualität aufrecht zu erhalten?**

- siehe Antwort zu Frage 2

- 5) Frage: **Bitte stellen Sie das konkrete, fachlich noch vertretbare Veränderungspotenzial bei den oben genannten Standards / Richtlinien dar!**

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat sich schon jeweils immer an unteren Raumgrößen orientiert und in Abstimmung mit dem LWL/LJA noch mal eine Reduzierung vorgenommen. Dieses hatte zur Folge, dass bei allen Räumen je nach Größe der Räume jeweils 1 – 3 m<sup>2</sup> eingespart worden sind. Ebenfalls sind die Raumhöhen nochmals deutlich nach unten korrigiert worden: Die Höhe des Mehrzweckraumes ist auf mindestens 3,50 m (statt früher 4,50 m) festgelegt worden;

alle anderen Räume sind auf eine Mindesthöhe von 2,50 m (statt früher 2,70 m) festgelegt worden. Weitere Reduzierungen beim Raumprogramm sind nicht möglich. Wichtig ist auch die Erweiterung der bestehenden Kitas, wie es in Münster mittlerweile bei fast allen Kitas erfolgt ist. Die bedarfsgerechten Gruppen-Erweiterungen in den bestehenden Kitas hatten zur Folge, dass dafür nur noch die entsprechenden Gruppenräume, Gruppennebenräume und Schlaf- und Differenzierungsräume gebaut werden mussten. Nicht noch zusätzlich gebaut werden mussten die Allgemein-Räume wie z. B. der Mehrzweckraum, das Leitungszimmer, die Küche, der Personalraum etc. Dadurch waren die Gesamtkosten für die Stadt Münster insgesamt geringer, als wenn alle neuen Gruppen in neuen Einrichtungen entstanden wären. Hinzu kommt, dass die vorhandenen Außenflächen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimal genutzt werden konnten und nicht noch neue Flächen hinzukommen mussten.

6) Frage: **Welche Bürger-/Kundenwirkung geht mit dem unter 5) beschriebenen Veränderungspotenzial einher?**

Die Qualität der Kindertagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen kann in Frage gestellt werden, die Inklusion wird erschwert und hinsichtlich möglicher geringerer baulicher Standards könnten sich höhere Gebäudeunterhaltungs- und Energiekosten ergeben, was die Trägersuche erschweren könnte.

7) Frage: **Sind andere städtischen Ämter / Einrichtungen von einer Standardveränderung betroffen und wenn ja, welche?**

Amt für Immobilienmanagement